

# Geschäftsordnung des Gemeinderates

## I. ALLGEMEINES

### Art. 1 Konstituierung

Die Besorgung der verschiedenen Verwaltungszweige erfolgt nach dem Departementalsystem. Die Verteilung der Departemente an die Fachvorsteher ist Sache des Gemeinderates.

Ausser seinem Departement hat jedes Mitglied des Gemeinderates die Stellvertretung eines anderen zu übernehmen.

Bei Beginn der Amtsdauer wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten. In der Regel kommt dieses Amt dem Gemeinderat zu, der bei der letzten Wahl am meisten Stimmen machte.

Ebenfalls bei Beginn der Amtsdauer wählt der Gemeinderat den Aktuar (Protokollführer). Dieser muss nicht Mitglied des Gemeinderates sein.

### Art. 2 Vorbereitung der Gemeindeversammlung

Vor einer Gemeindeversammlung, in der über zu erlassende Verfassungsvorschriften, Gesetze und Verordnungen sowie über andere wichtige Geschäfte beraten wird, hat der Gemeinderat den Stimmberechtigten spätestens im Zeitpunkt der Einberufung der Versammlung einen schriftlichen orientierenden Bericht zuzustellen.

### Art. 3 Vorbereitung der Urnenabstimmung

Mindestens zehn Tage vor der Urnenabstimmung hat der Gemeinderat den Stimmberechtigten die Stimmunterlagen sowie eine schriftliche Botschaft zuzustellen.

### Art. 4 Rekursrecht

Verfügungen der Fachvorsteher können innert 20 Tagen an den Gemeinderat weitergezogen werden.

## II. DER GEMEINDEPRÄSIDENT

### Art. 5 Befugnisse und Pflichten

Der Gemeindepräsident hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Er führt den Vorsitz in der Gemeindeversammlung und im Gemeinderat.
- b) Ihm obliegt die Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung.
- c) Er vertritt die Gemeinde nach aussen.
- d) Er kann über einmalige Ausgaben, die Fr. 500.– nicht übersteigen, von sich aus verfügen unter Mitteilung an den Gemeinderat in der nächsten Sitzung.

## III. DIE FACHVORSTEHER

### Art. 6 Die einzelnen Verwaltungszweige

Die Verwaltungsfunktionen des Gemeinderates werden in folgende Verwaltungszweige aufgeteilt:

1. Allgemeines und Finanzen
2. Bauwesen

3. Forst-, Weidwesen und Landwirtschaft
4. Feuerwehr, Feuerpolizei, Polizeiwesen und Zivilschutz
5. Wasserversorgung, Kanalisation und Entsorgungswesen
6. Erziehung und Sport, Fürsorge und Sanitätswesen
7. Tourismus und Kultur

#### **Art. 7 Befugnisse und Pflichten im allgemeinen**

Jeder Gemeinderat hat in der Regel die in sein Fach einschlägigen Geschäfte vorzubereiten, für die Beschlussfassung durch den Gemeinderat zu begutachten und sodann für die Ausführung zu sorgen. Jeder Gemeinderat sorgt für gehörigen Unterhalt der seinem Departement zugeordneten Gebäulichkeiten. Er stellt Antrag auf Neuerstellung und Renovation derselben.

Die Beschlussfassung geht immer vom Gemeinderat als Behörde aus.

#### **Art. 8 Befugnisse und Pflichten der einzelnen Fachvorsteher** **1. Finanzchef**

Das Ressort Allgemeines und Finanzen (Finanzchef) besorgt der Gemeindepräsident. Ihm obliegen:

- a) die Vorbereitung des Voranschlages
- b) das Erstellen der Jahresrechnung
- c) die Vorbereitung des Geschäftsberichtes
- d) die Vorbereitung und Überwachung aller Finanzgeschäfte
- e) die Besorgung bzw. Überwachung aller allgemeinen Verwaltungsgeschäfte
- f) die Oberaufsicht über das Gemeindesteuereisen
- g) die Oberaufsicht über die Verwaltungsabteilungen und das gesamte Gemeindepersonal
- h) das Versicherungs- und Besoldungswesen
- i) die Finanzplanung
- k) die Überwachung konzederter Rechte.

#### **Art. 9 2. Bauchef**

Dem Bauchef als Vorsteher des Bauwesens obliegen:

- a) die Überwachung des gesamten Bauwesens gemäss Baugesetz und Zonenplan sowie Einsitznahme in die Baukommission
- b) die Überwachung des Unterhalts aller Strassen, Wege, Plätze, Brücken etc., ausgenommen Landwirtschafts- und Waldwege, und die Antragstellung auf Neuerstellung und Korrektur solcher Anlagen.

#### **Art. 10 3. Wald- und Weidchef**

Dem Wald- und Weidchef als Vorsteher des Forst-, Weidwesens und der Landwirtschaft obliegen:

- a) die Leitung des gesamten Forstwesens gemäss Gesetzen und Verordnungen sowie Wirtschaftsplan im Einvernehmen mit dem Förster
- b) die Handhabung der Forstpolizei
- c) die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Weid- und Hirtenwesens
- d) die Handhabung der Flur- und Weidepolizeiverordnung
- e) die Aufsicht über das Tierseuchen- und Abdeckwesen
- f) die Aufsicht über den Schafkrommen und über ordnungsgemässe Zäunung
- g) der Unterhalt der Weiden einschliesslich die Sorge für ordnungsgemässe Regulierung der Wasserläufe auf öffentlichem Boden (Weiden etc.)
- h) die Überwachung des Unterhalts aller land- und forstwirtschaftlichen Strassen und Wege.

#### **Art. 11 4. Polizeichef**

Dem Polizeichef als Vorsteher der Feuerwehr, Feuerpolizei, des Polizeiwesens und des Zivilschutzes obliegen:

- a) die Besorgung des gesamten Feuerwehrwesens gemäss den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen
- b) die Handhabung der gesamten niederen Polizei mit Ausnahme der Sanitäts- und Lebensmittelpolizei

- c) die Handhabung des Wirtschaftsgesetzes
- d) die Aufsicht über den Gemeindepolizisten
- e) die Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen
- f) die Besorgung des Zivilschutzwesens
- g) die Sorge für Ordnung und Reinlichkeit auf Strassen und öffentlichen Plätzen (Handhabung der Strassenpolizei).

#### **Art. 12 5. Wasserchef**

Dem Wasserchef als Vorsteher der Wasserversorgung, der Kanalisation und des Entsorgungswesens obliegen:

- a) Die Beaufsichtigung und der Unterhalt der Wasserversorgung einschliesslich der Quellfassungen, des gesamten Leitungsnetzes und der Hydranten sowie die Verantwortlichkeit für notwendige Quell- und/oder Grundwasserfassungen
- b) die Beaufsichtigung und der Unterhalt der Kanalisationsanlagen einschliesslich der Kanalisationsleitungen und der Anschlüsse an die Gemeindekanalisation
- c) die Beaufsichtigung der Abwasserreinigungsanlage im Einvernehmen mit dem Klärmeister
- d) die Behandlung der Gewässerschutzfragen
- e) das Entsorgungswesen, insbesondere das Kehrichtwesen, Überwachung und Antragstellung auf Neuerstellung von gemeinschaftlichen Wiederverwertungsanlagen, Überwachung der Sammelstellen.

#### **Art. 13 6. Erziehungs-, Sport-, Fürsorge- und Sanitätschef**

Dem Vorsteher des Departementes Erziehung und Sport, Fürsorge und Sanität obliegen:

- a) das Schul-, Sport- und Erziehungswesen
- b) Einsitznahme mit beratender Stimme in den Schulrat und Berichterstattung bzw. Antragstellung an den Gemeinderat über Angelegenheiten, die vom Schulrat an denselben überwiesen werden
- c) Überwachung und Koordination der Spitex- und Krankenpflegedienste
- d) Die Handhabung der Sanitäts- und Lebensmittelpolizei
- e) die Besorgung des Fürsorgewesens.

#### **Art. 14 7. Tourismus- und Kulturchef**

Dem Vorsteher des Departementes Tourismus und Kultur obliegen:

- a) Koordination und Antragstellung in allen Tourismusfragen auf Gemeindeebene
- b) Vertretung der Gemeindebehörde an kulturellen und touristischen Veranstaltungen
- c) Einsitznahme im Vorstand des Kur- und Verkehrsvereins und im Verwaltungsrat der Sportbahnen Vals AG
- d) Wahrung der kulturellen Interessen der Gemeinde
- e) Massnahmen zur Erhaltung und Verschönerung des Dorfbildes
- f) Natur- und Heimatschutz sowie Landschaftspflege.

#### **Art. 15 Schlussbestimmung**

Die vorliegende Geschäftsordnung ersetzt diejenige des Jahres 1972. Mit ihrem Inkrafttreten sind alle früheren Beschlüsse der Gemeinde, welche ihr widersprechen, aufgehoben.

#### **Art. 16 Inkraftsetzung**

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt auf den 1. Juni 1995 in Kraft.

Durch die Urnenabstimmung vom 25. September 1994 genehmigt.

Der Gemeindepräsident:  
Moritz Schmid

Der Aktuar:  
Reto Jörgler